

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 2

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mk. 1,00 pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 ABl.

Köln,
den 13. Januar 1928.

Anzeigenpreis für die viergegr. Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellenangebote und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Verlag befinden sich in Köln, Benloerwall 9. Telephonruf West 51546. — Redaktionschluss ist Samstag Mittag.

29. Jahrg.

Ein Silberjubiläum!

Heinrich Kurtscheid 25 Jahre Zentralvorsitzender des Zentralverbandes christl. Holzarbeiter.



Wenn Leben arbeiten heißt, dann blickt, so darf gewiß behauptet werden, Heinrich Kurtscheid an diesem, seinem Erinnerungstage, auf ein reiches, gesegnetes Leben voller Mühen, Sorgen und reich an Erfolgen zurück. Am 1. Januar vollendete er 25 Jahre in seiner Eigenschaft als Vorsitzender unseres Verbandes. Kurtscheid ist Rheinländer. Am 24. September 1872 wurde er in Rheinbrohl, einem kleinen Städtchen am Mittelrhein, geboren. Nach Beendigung seiner Schulzeit erlernte er in Linz das Schreinerhandwerk. Ausgestattet mit einem Lehrlingszeugnis, versuchte er sich als Fabriksschreiner, einer Tätigkeit, die ihm kein besonderes Behagen verursachte. Sicher haben Beobachtungen, die er bei der damaligen Reichstagswahl machen konnte und die sein Gefühl für Freiheit und Recht in helle Empörung versetzten, ihn bewogen, bald Knotenstock und „Berliner“ zu fassen und sein Glück in der weiten Welt zu versuchen. Nicht weit von seiner Heimat, in Königswinter, fand er zuerst Arbeit, die er aber bald wieder aufgab, um weiter zu wandern. Er gelangte nach Düsseldorf, der Stadt, in welcher sich sein künftiger Lebensweg entscheiden sollte.

Hier in Düsseldorf, durch den Beitritt zum katholischen Gesellenverein, kam Kurtscheid in engere Berührung mit den sozialen Problemen der damaligen Zeit. Dem Gesellenverein hat Kurtscheid für die Folge bei all seinen Wanderungen bis zum heutigen Tage die Treue gehalten. Wenn Kurtscheid sich in der ersten Zeit seines Großstadtlebens nicht sehr stark um öffentliche Angelegenheiten gekümmert hatte, dann wurde das nach Beendigung seiner militärischen Dienstzeit bald anders. Die sozialdemokratische Partei und Gewerkschaftsbewegung sündigte in ihrer Maienblüte auf Kosten der religiösen Überzeugung breiter Volksschichten, und der Mangel einer Interessenvertretung, die diese religiöse Überzeugung unangetastet ließ, machte sich immer fühlbarer bemerkbar. Klarheit darüber, daß mit marxistisch-sozialdemokratischen Grundsätzen Dauererfolge für die Arbeiterschaft nicht herbeigeführt werden konnten, hatte man bald gewonnen. Wie aber solche Dauererfolge angebahnt und zur Wirklichkeit werden sollten, war durchaus unklar. Hin und wieder fiel wohl eine Be-

merkung von „christlichen Verbänden“, ohne daß dieser Gedanke nun auch schnell und kräftig aufgegriffen worden wäre. Wohl wurde die Organisationsfrage in der Schreinerfachabteilung des katholischen Gesellenvereins lebhaft diskutiert, und als die Bergarbeiter als erste Gruppe ihren „Gewerkverein christlicher Bergarbeiter“ aus der Taufe hoben, wurde diese mutige Tat begeistert begrüßt. In dieser Begeisterung schwang allerdings ein leiser Ton des Bedauerns mit, daß ein geeigneter Verband für die Holzarbeiter immer noch fehle.

1898 erlebte Düsseldorf im Paulushause seine erste christliche Bauarbeiterversammlung. Der „alte Becker“ von Köln, ein Maurer, hatte zu dieser Versammlung eingeladen und warb für den kurz vorher gegründeten „Gewerkverein christlicher Maurer, Steinmetzen, Stukkateure, Kanalarbeiter und Erdarbeiter, sowie alle in Töpfereien, Ziegeleien, Kalkbrennereien usw. beschäftigten Arbeiter“. Den Beitritt zu diesem Verbands vollzog Kurtscheid mit mehreren Gleichgesinnten sofort und es löste die Mitgliedschaft bei allen Beteiligten ein Gefühl innerer Befriedigung darüber aus, endlich einer Organisation anzugehören, die den eigenen Grundsätzen entsprach. Die einflußreiche Rolle, die Kurtscheid in der jungen Vereinigung innehatte und das Vertrauen, welches ihm entgegen gebracht wurde, wird bestens gekennzeichnet durch die ihm übertragene Vertretung bei dem im Jahre 1899 stattgefundenen ersten Kongress der christlichen Gewerkschaften in Mainz. Hier traf Kurtscheid mit Stegerwald und mehreren anderen Berufskollegen zusammen, die dann in einer Sonderberatung des Kongresses die Gründung des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter mit dem Sitz in München beschlossen. Der Verband trat am 1. Juli 1899 ins Leben mit einem Wochenbeitrag von 10 Pfennigen. Die jetzt einsetzende Werbearbeit, das Bestreben der jungen Organisation, sich im industriereichen Westen Eingang und Stützpunkte zu verschaffen, erforderten außer Mut und Gottvertrauen sehr viel Arbeitseifer und Opfergeist. Beides besaß Kurtscheid in hohem Maße und die ersten erfolgreichen Werbeerfolge in Düsseldorf und anderen Städten waren nur geeignet, Tatwillen und Opfermut bei ihm zu stärken. Kämpfe, Widerstände, Mißtrauen machten es ihm nicht leicht, den angeborenen Idealismus zu bewahren, und wenn trotz allem in kürzester Zeit eine stets wachsende Zahl Gleichgesinnter und Getreuer sich zusammenschloß, dann ist dieser Erfolg nur seiner eifrigsten Arbeit zu verdanken.

Die bis zur Hälfte des Jahres 1901 geleistete nebenberufliche Tätigkeit wurde unmöglich durch die immer größer werdende Zahl der Anhänger und dadurch umfangreicher werdende Arbeit. Nach langen Überlegungen schritt man zur Eröffnung des ersten Verbandssekretariats. Diese erfolgte am 1. September 1901 in Köln. Kurtscheid wurde als Leiter desselben hauptamtlich bestellt. Die Finanzierung war sichergestellt durch Sonderbeiträge der Zahlstellen in Rheinland und Westfalen. Eine spartanische Einfachheit und Sparsamkeit drückte diesem ersten Sekretariat seinen Stempel auf. Raum die notwendigsten Gegenstände, sicher nichts von moderner Bürotechnik, waren vorhanden. Trotzdem entwickelte sich das Sekretariat sehr bald zu einem Sammelbecken und Brennpunkt gewerkschaftlichen Lebens. Der Verbandstag 1902, der in Köln tagte, beschloß, den Sitz des Verbandes von München nach Köln zu verlegen. Als Nachfolger Stegerwalds, der in

die Dienste des Gesamtverbandes treten sollte, wurde Kurtscheid als erster Vorsitzender des Verbandes gewählt. Der Amtsantritt erfolgte am 1. Januar 1903 und fiel zeitlich mit der beschlossenen Sitzverlegung zusammen. Das bis dahin bestehende Kölner Bezirkssekretariat wurde aufgehoben, um erst später, 1905, als Ortssekretariat wieder errichtet zu werden.

Alles gewerkschaftliche Erleben der letzten 25 Jahre fand bei Kurtscheid stärksten Widerhall. Hat er doch als einer derjenigen, die an der Gründung der christlichen Gewerkschaftsbewegung stärksten Anteil haben, volles Verständnis für die Forderungen und das Verlangen des arbeitenden Volkes. Die Gründung unseres Gesamtverbandes, Förderung internationaler Beziehungen der Gesamtbewegung im allgemeinen und der Holzarbeiter im besonderen, wirtschaftspolitische Vertretung der Arbeiterinteressen, sind neben seiner Tätigkeit als Leiter unseres Verbandes ein Ausschnitt seiner vielseitigen Inanspruchnahme. Welche Wertschätzung er in der Gesamtbewegung genießt, beweist die Tatsache, daß er seit mehreren Jahren als 2. Vorsitzender des Gesamtverbandes gewählt ist und dessen Geschicke ihm mit anvertraut sind. Bei der Konstituierung des vorläufigen Reichswirtschaftsrates wurde er in denselben als Vertreter der Arbeiterschaft berufen und hat zweifellos infolge seiner reichen Lebenserfahrung in dieser Körperschaft zum Besten und Vorteil des arbeitenden Volkes wirken können.

Wenn Heinrich Kurtscheid auf ein Vierteljahrhundert erfolgreicher Arbeit als Zentralvorsitzender unseres Verbandes zurückblickt, darf Freude und Befriedigung über den Erfolg seiner Arbeit ihn erfüllen. Aus kleinsten Anfängen eine Bewegung schaffen, gegen Widerstände und Terror erfolgreiche Aufbauarbeit leisten können, ist wert der Achtung und Verehrung, die wir zum Ausdruck bringen.

Nichts kennzeichnet die grundsätzliche Einstellung Kurtscheids besser als die Leitsätze, die er dem neuen Jahre mit auf den Weg gegeben:

„In der Gleichgültigkeit gegen die Grundsätze des Christentums und in der Abkehr von ihnen liegt die tiefere Ursache für die vielen und großen Schäden unserer Zeit. Nur die Rückkehr zum Christentum, und zwar zum Tatchristentum, besonders im Verkehr mit den Mitmenschen, in Wirtschaft und Politik, verbürgt die Beseitigung der Zeitschäden.“

Der antisoziale Geist, den wir heute feststellen, ist derselbe, den die junge Bewegung vor 25 Jahren zur Genüge kennen lernte. Wenn in vorstehenden Leitsätzen der Mut des Bekenntnisses und die Forderung zur Tat in christlichem Geist als wirksamstes Mittel zur Überwindung der Zeitschäden vorangestellt werden, dann ist das derselbe Mut, derselbe Geist, derselbe Wille zur Tat, die Kurtscheid in 25 Jahren vertreten und angewandt hat und die ihn und unseren Verband zum Erfolge führten.

Darum: Bleiben wir dem Führer, bleiben wir uns selber treu! Treu insbesondere in dieser Sturmbelegten Zeit. Der Sieg ist unser, wenn wir wie Heinrich Kurtscheid in eiserner Pflichterfüllung auf dem Posten sind. Treue, opferbereite Mitarbeit, das ist der beste Dank, die schönste Anerkennung, die wir dem Führer sollen. Das Werk, welches vor 25 Jahren Heinrich Kurtscheid als Vorsitzender übernahm, muß weiter wachsen und blühen!

Auf viele Jahre!

Steuerrückerstattung aus 1927 Senkung der Lohnsteuer ab 1. Jan. 1928.

Die durch die Witterung oder sonstigen Umstände bedingte Arbeitslosigkeit am Ende des verflorenen Jahres wird den Kreis derjenigen, die auf Erstattung zuviel gezahlter Lohnsteuer Anspruch erheben können, um ein bedeutendes erweitern. Es erscheint deshalb nicht unrichtig, wiederum auf die Möglichkeit der Steuererstattung hinzuweisen, die grundsätzlich nach denselben Bestimmungen des Vorjahres durch die Behörden gehandhabt wird.

Wer hat Anspruch auf Erstattung? Anspruch auf Erstattung haben alle im Deutschen Reiche wohnhaften Arbeitnehmer, bei denen eine Steueranmeldung für 1927 nicht erfolgt ist, wenn ihr Lohnsteuereinkommen 8000 Mk. nicht übersteigt. Bei Nebeneinkommen über 500 Mk. wird eine Erstattung auf Grund nachstehender Bestimmungen nicht erfolgen, weil die Verrechnung evtl. Ansprüche im Rahmen der Steueranmeldung, die in diesem Falle notwendig ist, erfolgt.

Wann hat man Anspruch auf Unterstützung? Bei 3 Gruppen von Fällen kann Lohnsteuererstattung in Frage kommen:

1. bei Verdienstausfall,
2. wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse,
3. aus sonstigen Gründen.

Voraussetzung der Erstattung ist, daß überhaupt Lohnsteuer einbehalten wurde im Jahre 1927 und daß durch den Verdienstausfall die steuerfreien Beträge und Ermäßigungen nach dem Familienstande beim Steuerabzug nicht in voller Höhe berücksichtigt worden sind. Ist der steuerfreie Betrag für die verdienstlose Zeit später berücksichtigt, so kommt eine Erstattung natürlich nicht in Frage. Die Ursache des Verdienstausfalles kann Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Streik sein, also Zeitabschnitte, für die eine Lohnzahlung nicht erfolgt ist. Die Bezüge aus der Krankenversicherung, der Erwerbslosenfürsorge oder Arbeitslosenversicherung gelten nicht als Einkommen im Sinne des Gesetzes.

Besondere wirtschaftliche Verhältnisse.

Wird der Erstattungsanspruch auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse gestützt, so müssen, wie in den Vorjahren, diese besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse durch Belege nachgewiesen werden. Die Begründung des Erstattungsanspruches kann gestützt werden auf eine Krankheitsdauer, auch von Familienangehörigen, Sterbefälle und dergleichen. Die Entscheidung über den Antrag liegt in dem Ermessen des zuständigen Finanzamtes. Für Kriegs- und Zivilbeschädigte konnten bereits für 1925 und 1926 die infolge Verdienstausfalles gewährten Pauschbeträge um den Prozentsatz der Erwerbsbeschränkung in 1925 und 1926 erhöht werden. Diese Vergünstigung ist auch für 1927 zugelassen worden und zwar auch dann, wenn ein Antrag auf Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages während 1927 nicht gestellt war. Solche Anträge auf Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages werden deshalb zweckmäßig jetzt im Erstattungsverfahren geltend gemacht, wenn sie vorher unterblieben sein sollten.

Steuerpflichtige mit Einkommen unter den Freibeträgen.

Vielfach haben Steuerpflichtige, ohne daß in 1927 ein Verdienstausfall aus irgend einer Ursache vorgelegen hat, während des Jahres einen Arbeitslohn bezogen, der die steuerfreien Lohnbeträge und die Familienermäßigungen nicht übersteigt hat. Trotzdem sind ihnen Steuerbeträge einbehalten worden, weil beispielsweise ihr Arbeitslohn in einem Teil des Jahres die steuerfreien Beträge und Familienermäßigungen überstieg hat. Blicke in solchen Fällen der Arbeitslohn während eines anderen Teiles des Jahres hinter den Freibeträgen zurück, sodaß das Jahresarbeitsverdienst die Freibeträge nicht erreichte, so kommt eine Erstattung wegen Verdienstausfall oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in Frage. Es kann indessen auf Grund der allgemeinen Härtevorschriften des § 108 der Reichsabgabenordnung (R. A. O.) eine Erstattung erfolgen. Solche Erstattungen werden oft bei Heimarbeitern möglich sein, werden aber auch in anderen Fällen in Anspruch genommen werden können.

Erstattung nach § 129 R. A. O.

Eine Erstattung von Lohnsteuer kann noch auf Grund des § 129 der R. A. O. erfolgen, wenn Steuer zu Unrecht gezahlt worden ist. Zu Unrecht ist Lohnsteuer gezahlt, wenn eine unrichtige Berechnung der Steuer durch den Arbeitgeber stattgefunden hat. Beispielsweise wenn minderjährige Kinder, trotzdem sie auf der Steuerkarte eingetragen waren, bei der Berechnung nicht berücksichtigt sind. Eine Berufung auf § 129 R. A. O. kann nicht erfolgen, wenn die höhere Steuerzahlung durch Nichtvorlage der Steuerkarte oder durch unberichtigte Eintragung des Familienstandes verursacht ist.

Anträge auf Erstattung

zuviel gezahlter Lohnsteuer von 1927 sind in der Zeit bis zum 31. März 1928 beim zuständigen Finanzamt schriftlich

oder mündlich zu Protokoll anzubringen. Zur Erleichterung werden in diesem Jahre für Anträge wegen Verdienstausfalles Vordrucke durch die Finanzämter kostenlos zur Verfügung gestellt.

Für größere Betriebe empfiehlt es sich, Samelanträge durch den Arbeitgeber einreichen zu lassen. Vor der Durchführung solcher Samelanträge muß eine entsprechende Vereinbarung mit dem betreffenden Finanzamt, zweckmäßig durch das Kartell oder die betreffende Berufsorganisation herbeigeführt werden.

Dem Erstattungsantrage muß in allen Fällen die Steuerkarte und die zur Begründung des Antrages erforderlichen Unterlagen (Bescheinigung, Quittungen usw.) sowie eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes und den einbehaltenen und abgeführten Steuerbetrag beigelegt werden.

Das Verfahren.

Die Höchstgrenze der Erstattung ist der im ganzen Jahre 1927 einbehaltene Steuerbetrag. Beträge unter 4 Mk. werden nicht erstattet. Auch in diesem Jahre sind wie früher Pauschalbeträge für die verdienstlose Zeit festgesetzt. Wir lassen nachstehend eine Tabelle folgen, aus der der Erstattungsanspruch ersichtlich ist.

Anzahl der Wochen voll beschäftigt oder Hilfslos beruht Verheiratet oder verwitwet	Verheiratet oder verwitwet					
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern	5 Kindern	6 Kindern
1	2,40	2,65	2,90	3,35	4,30	5,75
2	4,80	5,30	5,80	6,70	8,60	11,50
3	7,20	7,95	8,70	10,05	12,90	17,25
4	9,60	10,60	11,60	13,40	17,20	23,00
5	12,00	13,25	14,50	16,75	21,50	28,75

Steigerungsbetrag für jede weitere Woche:

2,40	2,65	2,90	3,35	4,30	5,75	7,70	9,60
------	------	------	------	------	------	------	------

I. Die Lohnsteuer ist mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab gesenkt worden und zwar

1. durch Ermäßigung der einzubehaltenden Steuer um 15 v. H., höchstens um 2 Mark monatlich (siehe unten II),
2. durch Erhöhung der Kleinbetragsgrenze auf 1 Mark monatlich (siehe unten III).

II. Ermäßigung der Steuer.

1. An der bisherigen Berechnung der Steuer ist nichts geändert worden, die Steuer ist in der gleichen Weise wie bisher zu errechnen und abzurunden. Der so ermittelte Steuerbetrag

ermäßigt sich aber vom 1. Januar 1928 ab um 15 v. H., jedoch höchstens

- a) um 2 Mark monatlich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate, b) um 50 Pfg. wöchentlich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen, c) um 10 Pfg. täglich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage, d) um 5 Pfg. zweistündlich bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Um dem Arbeitgeber nicht eine neue Arbeit dadurch aufzubürden, daß er erstens den Steuerabzug in der bisherigen Weise berechnen und dann noch von dem so errechneten Steuerbetrag 15 v. H. abziehen muß, werden amtliche Tabellen, und zwar getrennt für monatliche, wöchentliche, tägliche und zweistündliche Lohnzahlung, herausgegeben, aus denen er für jeden Lohnbetrag und für jeden Familienstand die auf den Arbeitslohn entfallende Steuer ohne irgendwelche nähere Berechnung ablesen kann. Der Vertrieb der amtlichen Tabellen erfolgt ausschließlich durch die Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Oranienstraße 91 (Postcheckkonto Berlin NW 7 Nr. 4). Bestellungen der Tabellen sind unter Angabe der Stückzahl und der näheren Bezeichnung (für monatliche, wöchentliche, tägliche, zweistündliche Lohnzahlung) unmittelbar an die Druckfachverwaltung der Reichsdruckerei zu richten. Die Versendung erfolgt nur gegen Vorauszahlung des Preises oder gegen Nachnahme. Bestellungen bei den Finanzämtern, Landesfinanzämtern oder beim Reichsfinanzministerium verzögern die Belieferung.

2. Die zu 1 bezeichnete Ermäßigung gilt ganz allgemein ohne Rücksicht darauf, ob die Steuer nach den geltenden Vorschriften im einzelnen Falle nach dem System der festen Abzüge nach dem prozentualen System oder in Pauschalbeträgen zu berechnen ist. Jedoch bestehen hier zwei Ausnahmen:

a) Bei einmaligen Einnahmen, die neben laufenden Bezügen gewährt werden (z. B. Entlohnungen, Gratifikationen u. dergl., § 73 ESt.G.) tritt eine Ermäßigung bei den einmaligen Einnahmen nicht ein; die Ermäßigung beschränkt sich auf die laufenden Bezüge; die einmaligen Einnahmen werden also ganz wie bisher besteuert.

b) wird der Arbeitslohn nicht nach Zeitabschnitten gezahlt und sind daher in jedem Falle 2 v. H. oder — bei Heimarbeitern — 1 v. H. vom vollen Arbeitslohn als Steuer einzubehalten (§ 74 ESt.G.), so ermäßigt sich die Steuer stets um 15 v. H. ohne Rücksicht auf den Betrag der Ermäßigung im einzelnen Falle. Die unter II 1 bezeichneten Höchstbeträge gelten hier also nicht.

3. Der nach Abzug der Ermäßigung verbleibende Betrag ist ebenfalls auf den nächsten durch 5 Pfg. teilbaren Betrag nach unten abzurunden. Auch das kann aus den Tabellen entnommen werden.

III. Nichterhebung von Kleinbeträgen.

Der aus dem Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag wird nicht erhoben, wenn er 1. bei Zahlung des Arbeitslohns

für volle Monate 1 Mk. monatlich, 2. bei Zahlung des Arbeitslohn für volle Wochen 25 Pfg. wöchentlich nicht übersteigt. Die Kleinbeträge sind also gegenüber der bisherigen Regelung um ein Viertel erhöht worden.

IV. Beispiele.

1. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern erhält einen Wochenlohn von 42 Mark. Es ist das System der festen Abzüge anzuwenden. Danach sind steuerfrei: 24 plus 2,40 plus 2,40 plus 4,80 = 33,60 Mark. 42 minus 33,60 Mark = 8,40 Mark, davon 10 v. H. = 0,84, abgerundet 0,80 Mark. Dieser Betrag war nach der bisherigen Regelung einzubehalten. Nach der vom 1. Januar 1928 ab getroffenen Neuregelung ermäßigt sich jedoch der Steuerbetrag um 15 v. H., höchstens um 0,50 Mark wöchentlich. 15 v. H. von 0,80 Mark = 0,12 Mark. Die Steuer beträgt künftig also nur 0,80 minus 0,12 = 0,68, abgerundet 0,65 Mark.

2. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit drei minderjährigen Kindern bezieht ein monatliches Gehalt von 450 Mark. Es ist das prozentuale System anzuwenden. Danach sind steuerfrei 100 Mark. Von dem Rest von 450 minus 100 = 350 Mark war die Steuer bisher 6 v. H. = 21 Mark. Dieser Betrag ermäßigt sich vom 1. Januar 1928 ab um 15 v. H., höchstens um 2 Mark. 15 v. H. von 21 Mark = 3,15 Mark. Die Ermäßigung darf daher hier nur mit dem Höchstbetrag von 2 Mark berücksichtigt werden. Die einzubehaltende Steuer beträgt also 21 minus 2 = 19 Mark.

In den Beispielen zu 1 und 2 ist der Steuerbetrag aus den Tabellen, die jetzt neu aufgestellt werden, ohne weiteres abzulesen.

3. Beträgt in dem Beispiel 1 der Wochenlohn nur 37 Mark, so betrug die Steuer bisher 10 v. H. von (37 minus 33,60 =) 3,40 = 0,34, abgerundet 0,30 Mark. Dieser Betrag ermäßigt sich vom 1. Januar 1928 ab um 15 v. H., höchstens um 0,50 Mark. 15 v. H. von 0,30 = 0,045 Mark. 0,30 minus 0,045 = 0,255, abgerundet 0,25 Mark. Dieser Betrag wird als Kleinbetrag nicht erhoben.

Berchiebung des Weltzentrums?

Am einfachsten kann man vielleicht sagen, das Weltzentrum befindet sich dort, wohin am öftersten und ausdauerndsten die Aufmerksamkeit der Menschheit aller Kulturländer, wohin ihre Sehnsucht gerichtet ist, wo sie ihre Wünsche und Ziele verwirklicht glauben. Seit fast zwei Jahrtausenden galt bisher Europa unbestritten als Weltzentrum. Ist es jetzt nach Amerika verschoben, vielleicht für immer?

Das Schwergewicht der Weltwirtschaft liegt zweifellos in dem gegenwärtigen Amerika. Dort haben sich die Vereinigten Staaten in den 150 Jahren ihres selbständigen Bestehens mit unerhörter Schnelligkeit wirtschaftlich und damit in engem Zusammenhang technisch und politisch zu höchster Geltung entwickelt. Der Weltkrieg brachte die amerikanische Wirtschaftswelt hegemonie. Amerika war sein eigentlicher Nutznießer, während Europa sich sinnlos selbst zerfleischte.

Die Grundlage der amerikanischen Stärke ist ein doppelte. Es verfügt über eine unerschöpfliche Menge von Rohstoffen, kann mit ihnen noch achtlos Raubbau treiben, und ist doch gewiß, daß die Quellen erst zum Teil erschlossen sind. So ist es an sich imstande, eine bodenständige Wirtschaft zu führen, in weitem Maße um das Ausland unbekümmert. Seine Rolle in der Weltwirtschaft wird mehr und mehr die spendende, und schon hat drüben der größte Teil des Weltkapitals sich angesammelt. — Ebenbürtig aber als Triebkraft für die amerikanische Wirtschaft ist der amerikanische Mensch. Nicht die Schlechtesten aus allen Völkern waren es zu meist, die, unzufrieden mit den heimischen Verhältnissen und voller Unternehmungslust, drüben zusammenkamen und zu einem neuen Menschenstamm verschmolzen. Frei von allen Hemmungen und Bindungen der Vergangenheit in den Kampf mit dem gewaltigen, reichen aber auch gefährlichen Lande gestellt, wurden sie willensstark, zähe, selbständig, abenteuerlustig, klar und kühl berechnend, erfindertisch. Der Wert des Einzelnen kam zur Geltung, das Menschenstamm entum fand keinen günstigen Boden.

Ein paar wahllos herausgegriffene Schlagworte zeigen die heutige magnetische Weltkraft Amerikas. Dollarjagd, Wolkenkratzer, unbegrenzte Möglichkeiten, Fordsystem, Edison. Jedes Wort ruft eine bewunderungswürdige Vorstellungswelt hervor, alle tief im amerikanischen Charakter verwurzelt. Sehnsuchtsvoll erwartet man von drüben technische und wirtschaftliche, auch schon gesellschaftliche Anregungen, um sie bei uns auszuwerten und nachzuahmen. Der wirtschaftliche Jammer Europas erwartet von jenseits des großen Teiches, vom reichen Onkel, tatkräftige Geldhilfe. Am wirtschaftlichen Amerika hängen die Augen der Welt.

Dabei aber lauert eine große Gefahr. Der europäische Wirtschaftszusammenbruch nach dem Kriege fordert unsere besten Kräfte, um zu retten, was möglich ist, und aufzubauen. Diese ganz unnormale und ungesunde Lage hat durchgängig eine weite Überschätzung des rein Wirtschaftlichen im Leben verursacht, das Materielle dominiert verständlicher aber

bedauerlicherweise über dem Geistigen, also über dem, was eigentlich Inhalt und Wert des Lebens verbürgt. Wir sind in der großen Gefahr, in dem wirtschaftlich führenden Amerika den Stern aller Kultur zu erblicken und so die eigene absterben zu lassen.

Noch glauben wir fest an die geistige Weltführung Europas, trotz der Zerrüttung durch den Weltkrieg und trotz Spengler, der den Untergang des Abendlandes voraussagt. Es blickt auf eine mehr als zweitausendjährige Kultur zurück, und deren Kräfte sind noch immer lebendig und wirksam. Amerika ist im Vergleich mit Europa noch ein Kind, es hat keine Traditionen, seine Menschheitskultur mit all ihren Werten, aus europäischem Keim erwachsen, ist erst im Werden. Was gäbe Amerika darum, auf seinem Boden etwa ein Rom oder auch nur ein Notenburg zu besitzen. Und deren Geist ist auch bei uns noch nicht gestorben, ist nur verdunkelt. Der Amerikaner weiß sehr wohl um dies sein großes Manko, und nichts spricht für seine Kultursehnsucht mehr, als daß er seine Vertreter so viel und so oft wie möglich nach Europa herüberschickt. Ein amerikanischer Sachverständiger hat für das letzte Jahr die stattliche Summe von 600 Mill. Dollar errechnet, die auf Europareisen ausgegeben worden sind, sozusagen Kulturstudiumsgeld. Ein erheblicher Teil des Geldes blieb auch in Deutschland, das in der europäischen Kultur so vielfach führend war und noch ist. Herrscht das Geistige im Leben als das Wesentliche und Wertvollere, dann ist auch das Weltzentrum noch nicht nach Amerika verschoben, liegt noch in Europa, und wir müssen mit aller Kraft suchen, es bei uns zu halten.

Wie schon betont, ist gegenwärtig unser Sinn durch die wirtschaftliche Notlage für echte Menschheitskultur verdunkelt. Überlegung muß ihn wieder klar machen, daß er seine großen Aufgaben lösen kann. Die blutig schmerzliche Erkenntnis vom Kriege als Verderber und Zerstörer der größten Kulturwerte und ihrer Quellen müssen wir als erstes auswerfen. Ein neuer Krieg könnte wohl Untergang bringen. Wahrer und tiefer Friedenswille muß überall aufleben, der am besten in einem einheitlich organisierten Europa seinen Ausdruck fände. Auch ein wirtschaftlich geeintes Europa könnte die diesbezügliche Notlage viel leichter überwinden und in der Welt mit ganz anderm Nachdruck auftreten. — Die brennendste innerweltliche Frage aller Völker Europas ist die soziale. Hier möglichste Lösung zu finden, wäre eine Kulturtat ersten Ranges. Amerika steht uns in diesem Punkte weit voraus. Dort ist der Mensch immer geschätzt worden, und geschichtliche Bindungen waren nicht vorhanden. — Ein sozial ruhiger und mit Friedensgeist getränkter Boden wird dann bei uns ohne Zweifel wieder im höchsten Grade den noch lebendigen Kulturgeist zu stolzen Erträgen instandsetzen. Religiöse Kraft, Wissenschaft und Kunst werden, würdig ihrer großen Vergangenheit, der Welt aus ihrem unerschöpflichen Born reichsten und schönsten Segen spenden.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, daß für die Zeit vom 8.—14. Januar 1928 der 2. Wochenbeitrag im Jahre 1928 fällig ist.

Abrechnung für das 4. Vierteljahr 1927.

Die Abrechnung für das 4. Vierteljahr beschließt das Verbandsjahr 1927. Unsere Vertrauensleute in den Zahlstellen müssen miteinander wetteifern, um ihre Abrechnung mit dem Ortskassierer möglichst schnell zu erledigen. Damit wird auch dem Kassierer die Möglichkeit gegeben, seine Abrechnung rechtzeitig fertigzustellen.

Gewerkschaftskursus. Ende Februar beginnt wieder ein vierwöchentlicher Gewerkschaftskursus, für junge, strebsame Mitglieder der christl. Gewerkschaften. Mitglieder unseres Verbandes, die an dem Kursus teilnehmen wollen, und nicht älter wie etwa 25—26 Jahre sind, werden gebeten, sofort ihr Bewerbungsgesuch dem Zentralvorstand einzusenden. Dem Gesuch muß beigefügt werden ein selbstgeschriebener Lebenslauf mit Angabe über die bisherige Mitarbeit im Verbands-, das Mitgliedsbuch sowie das Bild. — Kollegen, die sich bereits zu einem früheren Kursus gemeldet und die verlangten Unterlagen damals eingeschickt haben, brauchen jetzt nur noch die kurze Mitteilung machen, daß sie gewillt sind, an dem Kursus teilzunehmen.

Erwerbslosenmarken. Ab 1. Januar sind in unserm Verbands die Erwerbslosenmarken zu 10 Pfg. neu eingeführt. Jedes Mitglied muß diese Marken während der Zeit kleben, wo es infolge Arbeitslosigkeit oder Krankheit usw. zur Zahlung des Vollbeitrages nicht verpflichtet ist. Während bis jetzt diese Marken selber vom Ortskassierer mit einem Vermerk und mit einem Stempel versehen wurden, werden sie jetzt vom Ortskassierer mit einer Erwerbslosenmarke beklebt. Für diese Marke muß das Mitglied 10 Pfg. entrichten.

Verlorene Bücher.

Nr. 203 215, Friedrich Salewski; Nr. 76 499, Friedrich Meyer; Nr. 217 405, August Reinhard; Nr. 134 828, Josef Knoll. Diese Bücher sind für ungültig erklärt.

Lohn- und Tarifbewegung.

Carifvertragsabschluss für das Polsterer- u. Dekorationsgewerbe in Bochum.

Nachdem im Jahre 1926 und 1927 die Verhandlungen mit den Arbeitgeberverbänden zwecks Abschluß eines Bezirksarifvertrages für das rhein.-westfäl. Polsterer- und Dekorationsgewerbe nicht zum Abschluß kamen, wurden in den einzelnen Städten wieder Ortsverträge abgeschlossen. So war es denn auch möglich, mit der Sattler-, Polsterer- und Dekorateur-Zwangs-Innung in Bochum noch vor Weihnachten zu einem Carifvertragsabschluss zu kommen.

Der Vertrag umfaßt das ganze Polsterer- und Dekorationsgewerbe mit den verwandten Berufen. Der Vertrag regelt die Arbeitszeit mit 48 Stunden wöchentlich. Der Zuschlag für Mehrarbeit von 2 Stunden beträgt 25%, für Nacharbeit 50% und für Sonntagsarbeit 100%. Der Mindestlohn für Sacharbeiter über 24 Jahre beträgt ab 1. Januar 1,03, für selbständig arbeitende Gehilfen 1,13 und für selbständig arbeitende Dekorateur und Lederarbeiter 1,18 Mk. Das Lohnabkommen läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer vierwöchentlichen Frist gekündigt werden.

Jeder im Beruf beschäftigte Arbeiter hat nach einer halbjährigen Beschäftigung im Betrieb einen Ferienanspruch von 3 Arbeitstagen. Der Ferienanspruch steigt nach jedem weiteren Beschäftigungsjahr um einen Tag bis zur Dauer von 10 Ferientagen.

Die Akkordpreise werden auf der Grundlage des vertraglichen Mindestlohnes eines Sacharbeiters über 24 Jahre festgelegt und zwar so, daß 25% über den Mindestlohn verdient werden kann.

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer dreimonatlichen Kündigungsfrist erstmalig am 1. Okt. 1928 gekündigt werden. Die Vertragsparteien haben die allgemeine Verbindlichkeitserklärung des Carifvertrages für Groß-Bochum beantragt. Durch den Abschluß der Ortsverträge wird es wohl später eber möglich sein, einen Bezirksarifvertrag abzuschließen, der den Verhältnissen mehr Rechnung trägt.

Sterbetafel.

Franz Schön, Glaser, 36 Jahre, Würzburg;
Matthias Heinrich Schmied, 64 Jahre, Beverungen.

Ruhet in Frieden!

Rundschau.

Reichsarbeitsminister Dr. Brauns 60 Jahre alt.

Am 3. Januar hat Reichsarbeitsminister Dr. Brauns sein 60. Lebensjahr vollendet. Wenn wir zu allen Glückwünschen, an denen es sicher nicht fehlen wird, den unsrigen hinzufügen, dann erinnern wir uns gerne jener Zeit, in der der heutige Reichsarbeitsminister als einfacher Seelsorger im Industriegebiet mitten unter dem schaffenden Volk tätig war. Hier hatte er sehr bald erkannt, daß soziale Frage und religiöses Leben sehr eng aufeinander bezogen sind. Diese Erkenntnis veranlaßte ihn, sich mit ganzer Kraft der sozialen Betätigung zu widmen. Im Volksverein für das kath. Deutschland konnte seine stark sozialempfindende Persönlichkeit zur vollen Entfaltung gelangen. Die dort gesammelten Erfahrungen und Eindrücke befähigten ihn, wie keinen anderen, zu dem Amte eines Reichsarbeitsministers, welches er seit 1920 bekleidet. Als geschickter und kenntnisreicher Sozialpolitiker ist er einer der wenigen Fachminister im besten Sinne des Wortes, die eine Mehrzahl von Kabinetten bereits überdauerte. Seit mehr denn 7 Jahre leitet Brauns die sozialpolitischen Geschicke des deutschen Volkes. 7 Jahre, reich an rastloser und aufreibender Arbeit zur Hauptsache geleistet für die große Masse der Erwerbstätigen und Notleidenden mit dem Zwecke das harte Los dieser Massen erträglich zu gestalten. Man darf dem heutigen Reichsarbeitsminister nachsagen, daß bei seinen Amtshandlungen echt christlich-sozialer Geist seine Arbeit durchweht und er stets bemüht war, das große Ganze, die allgemeine Wohlfahrt zu fördern.

Handwerkshunst im Holzgewerbe

Die Fachzeitschrift des strebsamen Tischlers.

Abonnire

bei der Post oder direkt bei der Geschäftsstelle

Bezugspreis vierteljährlich 2.— Mk.

Inhaltsverzeichnis 1927 liegt der Nr. 1/1928 bei.

Brauns ist zweifellos ein Sozialpolitiker von Format, ist jedenfalls der einzige Staatsmann der Innenpolitik, dessen Name auch ein klares und großes Programm bedeutet. So urteilen seine sachlichen Gegner aus führenden Arbeitgeberkreisen und wir können diesem Lob aus den Munde der Gegner hinzufügen: wenn Brauns in ein neues und hoffentlich nicht weniger bedeutendes James Jahrzehnt seines Schaffens eintritt, so wünschen wir im Interesse des arbeitenden Volkes, im Interesse des politischen und wirtschaftlichen Lebens, daß er noch recht lange der Führer und Leiter der deutschen Sozialpolitik bleiben möge.

Die Präsidenten der Landesarbeitsämter

sind nunmehr vom Reichspräsidenten nach Benehmen mit dem Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und den obersten Landesbehörden ernannt worden: 1. Für Ostpreußen: Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium Gafner, 2. Schlesien: Landesrat Gärtner, 3. Brandenburg: Stadtrat Brihl, 4. Pommern: Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium Kretschmann, 5. Nordmark: Ministerialrat im Reichswirtschaftsministerium Dr. Sjöberg, 6. Niedersachsen: Präsident der Behörde für Arbeit und Wohlfahrt in Lübeck Dr. Link, 7. Westfalen: Direktor des Landesarbeitsamtes Westfalen Dr. Ordemann, 8. Rheinland: Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium Missong, 9. Hessen: Badischer Arbeitsminister a. D. und Präsident des Gewerbeaufsichtsamtes Ministerialrat Dr. Engler, 10. Mitteldeutschland: Abteilungspräsident im Landesfinanzamt Berlin Dr. Löblich, 11. Sachsen: Amtshauptmann von Dresden-Land Dr. Schulze, 12. Bayern: Ministerialdirigent im Reichsarbeitsministerium Geh. Regierungsrat Kerschensteiner, 13. Südw est-Deutschland: Ministerialrat im Württembergischen Wirtschaftsministerium Kälin.

Die Berufsgliederung in Deutschland.

Nach der neuesten Berufs- und Betriebszählung entfallen im Deutschen Reich auf die Land- und Forstwirtschaft 14 373 256, auf Industrie und Handwerk 25 780 831, auf das Handelsgewerbe 5 172 724, auf das Verkehrswesen 4 162 546, auf das Gastwirtschaftsgewerbe 1 004 817, auf die Verwaltung 1 544 034, auf das Versicherungswesen 221 889, auf Erziehung und Unterricht 770 694, auf das Gesundheitswesen 964 703, auf Haus- und Gelegenheitsarbeiter 1 910 258 Personen. Interessant ist die Feststellung, daß von der Gesamtzahl der Erwerbstätigen (rund 32 Mill.) fast 11,5 Millionen auf weibliche Berufsarbeit entfallen. Diese ist vor allen in der Landwirtschaft (rund 4,9 Mill.) und im Hausangestellten Dienst (etwa über einer Mill.) vertreten. Aus der Übersicht ergibt sich weiterhin, daß beinahe ein Viertel der gesamten Reichsbevölkerung in der Land- und Forstwirtschaft tätig ist.

Ein bedeutungsvoller Erinnerungstag.

Die christlich-soziale Gesellschaft begeht am 29. Januar 1928 in Berlin die 50-Jahrfeier der Gründung der Christlich-Sozialen Partei, in der Form einer Stöcker-Gedächtnisfeier. Der Hofprediger Adolf Stöcker hat mit seinem mutigen Auftreten in der stürmischen „Eiskeller-versammlung“ in Berlin am 3. Januar 1878 und mit der im Anschluß vollzogenen Gründung der „Christlich-Sozialen Partei“ eine Tat vollbracht, deren Wirksamkeit noch heute, über die Lebensdauer dieser Partei hinaus, lebendig ist. Sie wurde zum Eckstein der modernen sozialpolitischen Bewegung im evangelischen Lager. Viele, die jahrzehntelang an diesem Eckstein Anstoß nahmen, haben sich inzwischen eines besseren belehren lassen. Darunter auch der ehemalige Kaiser, der noch am 28. Februar 1896 telegraphierte: „Stöcker hat so geendigt, wie ich es vor Jahren vorausgesehen habe“. Aber zum 50jährigen Jubiläum der Berliner Stadtmission u. a. telegraphierte: „Solcher Dank gilt besonders auch dem Begründer der Berliner Stadtmission, dem vereinigten Hofprediger D. Stöcker, dessen Name von seinem Werk nicht zu trennen ist.“ — Inzwischen sind wir in Deutschland dem, was Stöcker in jener Eiskeller-versammlung forderte, etwas näher gekommen: „Die Existenz der Arbeiter muß gesichert werden. — Ihre Invaliden müssen versorgt sein, auch ihre Witwen und Waisen sollen Brot haben. Ich halte diese Sicherheit der Arbeiterexistenz für das wichtigste und notwendigste in ihrer Lage. Aber es sind noch außerdem genug Schäden zu heilen: Die Frauenarbeit ist zu beschränken, die Sonntagsarbeit zu verbieten, ein Arbeitsrecht zu schaffen — — —“ Und klingt es nicht wie ein Wort aus unserer Zeit, wenn Stöcker bei gleicher Gelegenheit ausführte: „Diese Herrschaft der schrankenlosen Konkurrenz und des krassen Egoismus führt von Krisis zu Krisis.“

Vieles bleibt noch zu tun. In den christl. Gewerkschaften haben die „Stöckerianer“ mit den gleichgesinnten Arbeitsbrüder und Schwestern des katholischen Volksteils für mehr Lebensraum und für eine Sicherung der Existenz der deutschen Arbeiter gerungen. Dieses Streben wird fortgeführt werden und deshalb bedankt die christlich-nationale Arbeiterschaft gern des Mannes, dessen Persönlichkeit im Mittelpunkt der Feier stehen wird.

Arbeitsrecht und Arbeiterchutz.

Invalidenversicherung.

Lohn- und Beitragsklassen ab 1. Januar 1928.

Mit dem 1. Januar 1928 sind Veränderungen im Beitragswesen und den Leistungen der Invalidenversicherung eingetreten.

Die Beiträge betragen bei einem Wochenverdienst:

in Lohnklasse	von mehr als	bis	Beitragshöhe
	R.M.	R.M.	R.M.
1	6.—	12.—	0.30
2	12.—	18.—	0.60
3	18.—	24.—	0.90
4	24.—	30.—	1.20
5	30.—	36.—	1.50
6	36.—	—	1.80
7	—	—	2.—

Arbeitgeber tragen die vollen Beiträge allein für Versicherte, deren regelmäßiges wöchentliches Entgelt 6 R.M. nicht übersteigt. Auch für gewerbliche Lehrlinge ist nur insoweit durch den Arbeitgeber der volle Beitrag zu leisten, als deren regelmäßiges wöchentliches Entgelt 6 R.M. nicht übersteigt.

Am übrigen zahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber je die Hälfte der obigen Beitragsätze.

Leistungen.

1. Invalidenrente.

Die Invalidenrente setzt sich zusammen aus:

- dem Grundbeitrag für alle Lohnklassen von jährlich 168 R.M.,
- dem Reichszuschuß von jährlich 72 R.M.,
- dem Steigerungsbetrag, der sich nach den geleisteten Beiträgen richtet. Dabei werden folgende Sätze zugrunde gelegt:

a) für jede ordnungsmäßig entrichtete Beitragsmarke aus der Zeit bis zum 30. September 1921 werden mit Wirkung vom 1. April 1927 gewährt:

- in der (früheren) Lohnklasse 1: 2 R.Pf.
- in der (früheren) Lohnklasse 2: 4 R.Pf.
- in der (früheren) Lohnklasse 3: 8 R.Pf.
- in der (früheren) Lohnklasse 4: 14 R.Pf.
- in der (früheren) Lohnklasse 5: 20 R.Pf.

Bei den vor dem 1. April 1927 festgestellten und am 1. Juli 1927 noch laufenden Renten, die einen Steigerungsbetrag für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1927 enthalten, wird dieser Steigerungsbetrag verdoppelt.

b) Für Beiträge aus der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. Dezember 1923 werden keine Steigerungsbeträge angerechnet.

c) Für jeden seit 1. Januar 1924 entrichteten Beitrag werden 20 Prozent als Steigerungsbetrag gewährt.

Witwenrente

wurde früher nur bei vorliegender Invalidität gewährt. Seit 1. 4. 27 kann dieselbe ohne Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres beantragt werden.

Sinterbliebenrenten

und Kinderzuschüsse wurden bisher nicht gezahlt, wenn die Versicherten bereits vor dem 1. Januar 1912 verstorben waren, oder an diesem Tage schon Invalide waren und später verstorben sind, ohne inzwischen die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt zu haben. Diese Leistungen müssen jetzt aber ab 1. April 1927 gewährt werden, wenn der Versicherte bis zum 1. Januar 1924 auf die Invalidenrente Anspruch hatte.

Haftbarkeit der Gewerkschaften.

Eine reichsgerichtliche Entscheidung. Der Bergbauliche Verein in Zwickau klagte gegen eine Reihe von Berufsverbänden, sowie gegen sechs namentlich benannte Verbandsangestellte auf Schadenersatz, der während des mitteldeutschen Bergarbeiterstreikes entstanden ist. Das Reichsgericht hatte sich als letzte Instanz mit dem Rechtsstreit zu befassen und lassen wir eine auszugsweise Schilderung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe folgen:

Haftbarkeit der Gewerkschaften.

Die Klägerin ist Mitglied des bergbaulichen Vereins in Zwickau und Umgegend. Dieser auf der einen und die beklagten Gewerkschaften sind Vertragsparteien des Tarifvertrages vom 1. August 1921. Der Tarifvertrag bestimmt in seinem § 2 für die Arbeit unter Tage die siebenstündige und über Tage die achtsündige Arbeitszeit. Am 13. Dezember 1923 schlossen die genannten Verbände für den Bereich des sächsischen Steinkohlenbergbaues ein sogenanntes Mehrarbeitsabkommen, wonach die Gesamt-

dauer für die Arbeit unter Tage acht Stunden betragen sollte. Die Vereinbarung wurde auf die Zeit bis zum 30. April getroffen.

Am 2. Februar 1924 wurde zwischen den gleichen Vertragsparteien für die libertätsarbeit vereinbart, daß die Arbeitszeit neun Stunden täglich über Tage dauern sollte. Die Geltung dieser Vereinbarung sollte ihr Ende finden am 30. April 1924.

Am 24. April 1924 erging ein Schiedsspruch vom Schlichter des Reichsarbeitsministeriums dahin, daß die nach dem genannten Abkommen zu leistende Mehrarbeit unkündbar bis zum 31. Juli 1924 laufe. Der Schiedsspruch wurde von den Bergarbeiter- und anderen beteiligten Verbänden abgelehnt. Am 1. Mai 1924 wurde der Schiedsspruch für verbindlich erklärt.

Die Klägerin behauptet nun, die Arbeiter hätten sich geweigert, länger als sieben Stunden unter Tage und acht Stunden über Tag zu arbeiten. Weil die Arbeiter die neuangesetzte Arbeitszeit verweigerten, wurden sie entlassen. Die Arbeiter der Nachmittagschicht seien gar nicht erst eingefahren. Als ihnen die Zulage zur siebenstündigen Schicht nicht gegeben wurde, traten sie in den Streik. Die Firma sowie auch der bergbauliche Verein nahmen „wilden Streik“ an und die Verbände und ihre Gewerkschaftsführer hätten diesen unterstützt. Weiter hätten die Gewerkschaftsangehörigen in Versammlungen zum Ausharren im Streik aufgefordert, auch hätten sie Flugblätter, die zur Verlängerung des Streiks aufforderten, verteilen lassen.

Das Verhalten der Gewerkschaften und ihrer Angehörigen habe gegen die guten Sitten verstoßen. Deshalb seien die Verbände und ihre Gewerkschaftsführer für den während des Streiks bei der Firma Raestner entstandenen Schaden in Höhe von 19 333 Mark nebst 2 Proz. Verzugszinsen haftbar zu machen.

Die vierte Zivilkammer des Landgerichts in Zwickau verurteilte auch die Verbände und ihre Angehörigen, für den während des Streiks bei der Firma Raestner entstandenen Schaden zu haften. Gegen das unverständliche und rückständige Urteil legten die beteiligten Verbände und die Gewerkschaftsangehörigen Berufung ein.

Das Oberlandesgericht in Dresden hob am 12. Dez. 1925 das Urteil der Vorinstanz auf und wies die Firma kostenpflichtig ab. Aus folgenden Gründen:

Mit dem Ablauf des 30. April 1924 sei zunächst die im Tarifvertrage vom 1. August 1921 festgesetzte siebenstündige Arbeitszeit wieder in Geltung gekommen. Bei Änderung eines bestehenden Tarifvertrages oder bei Neuabschluss eines solchen müssen sich die neuen Normen automatisch in alle Verträge einschließen. Die Gewerkschaftsvertreter können nicht belangt werden, denn ein derartiger Anspruch ist auch nicht nach § 826 BGB. aus unerlaubter Handlung, begangen durch Verstoß gegen die guten Sitten, herzuleiten. Gemäß verursacht jeder Streik volkswirtschaftliche Schäden; aber entsprechend der Anschauung, die sich jetzt fast allgemein durchgesetzt hat, kann gleichwohl die Führung solcher Arbeitskämpfe an sich nicht als unbillig gelten.

Denn erst als der Streik im Gange war, haben die Beklagten sich den Standpunkt der Arbeiterschaft zu eigen gemacht. Ein Streik und auch die Förderung eines solchen ist an sich noch nicht ein Verstoß gegen die guten Sitten. In diesem Falle handelte es sich um einen Abwehrstreik, den die Gewerkschaftsführer und die beteiligten Verbände nicht gewollt hätten. Aus dem Verhalten der Gewerkschaftsangehörigen bei diesem Streik könne ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht hergeleitet werden. Somit konnten die Verbände und ihre Gewerkschaftsführer nicht für die Streikschäden haften und die Klage der Firma R. sowie die des bergbaulichen Vereins war kostenpflichtig abzuweisen.

Nunmehr legte die Firma Revision ein. Der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts, der sich jetzt nochmals mit dieser Sache beschäftigte, verwarf die Revision und legte dem Kläger die nicht unerheblichen Kosten auf. Der Senat habe sich ganz der Entscheidung des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Dresden anschließen müssen und habe die Klage der Firma gegen die Verbände und ihre Gewerkschaftsführer auf Schadenersatz, der ihr während eines Streiks entstanden ist, ablehnen müssen.

Ist Weinküferei ein Handwerk oder nicht?

Der Vater des Weinküfelerlehrlings B. klagte gegen den Lehrherrn seines Sohnes auf Auflösung oder Nichtigerklärung des Lehrvertrages, da der Sohn einen anderen Beruf ergreifen sollte. Er habe beabsichtigt, seinen Sohn ein Handwerk erlernen zu lassen. Nachdem nun die Lehrzeit des Knaben nahezu beendet ist, erfuhr der Vater, daß zum Abschluß der Lehrzeit bei den Weinküfern eine Gesellenprüfung nicht abgelegt wird. Auf eine Anfrage bei der Handwerkskammer äußerte diese sich maßgeblich dahin, daß Weinküferei kein Handwerk im eigentlichen Sinne, sondern ein Gewerbe sei, daß aber die Weinküfer, wenn sie ausgeleert hätten, auch ohne Gesellenprüfung in

jeder Weinhandlung Arbeit finden könnten. Die Bezeichnung „Küferei“ sei in diesem Falle nicht ganz zutreffend und gebe leicht zu Irrtümern Anlaß. Der Küfer, der die Fässer mache, sei allerdings ein Handwerker. Dem Weinküfer aber liege es lediglich ob, die Weine zu behandeln, und dies sei kein Handwerk. Daneben klagte der Vater des Lehrlings auf 500 Mark Schadenersatz, indem er den Standpunkt vertrat, daß seitens der Lehrfirma eine arglistige Täuschung vorliege und daß es Pflicht des Lehrherrn gewesen sei, ihn bei Abschluß des Lehrvertrages auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

Das Gericht stützte sich auf die maßgebliche Äußerung der Handwerkskammer und hob den bestehenden Lehrvertrag auf. Mit der Schadenersatzklage wurde der Kläger jedoch abgewiesen, da es sein ausgesprochener Wille gewesen sei, daß sein Sohn die Weinküferei erlerne und er Gelegenheit hätte nehmen müssen, sich rechtzeitig nach diesem Gewerbe in allen Einzelheiten zu erkundigen.

Bekanntmachung über den strafrechtlichen Schutz der menschlichen Arbeitskraft.

In der bayr. Staatszeitung veröffentlicht das Bayr. Justizministerium folgende beachtliche Bekanntmachung:

Das Strafgesetzbuch enthält zwar keine Vorschriften, die auf den Schutz der menschlichen Arbeitskraft abgestellt sind, aber eine Reihe von Vorschriften, die auch dem Schutze von Leben, Gesundheit und Entgelt der Arbeitnehmer dienen. Beachtenswert ist das Urteil des Reichsgerichts vom 30. November 1894 (Entsch. i. Straff. Band 26 S. 242). Darnach liegt vorsätzliche Körperverletzung vor, wenn jemand, mag er auch in der Lage sein, Widerstand zu leisten, durch rechtswidrige Einwirkung auf seinen Willen dazu gebracht wird, sich selbst eine Schädigung seiner Gesundheit zuzuziehen, und der Täter die Gesundheitsschädigung als mögliche Folge seines Tuns voraussetzt und für den Fall ihres Eintritts mit ihr einverstanden ist. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches werden durch die zahlreichen Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung und anderer Gesetze und Verordnungen ergänzt.

Im heutigen verarmten Deutschen Reiche ist die menschliche Arbeitskraft ein besonders wertvolles Rechtsgut. Der scharfe Wettkampf, der innerhalb der deutschen Volkswirtschaft und gegenüber ausländischen Wirtschaftskreisen herrscht, begründet aber die Gefahr verwerflicher Schädigung und Ausbeutung der Arbeitskraft.

Erörterungen im Landtag und im Reichstag geben Anlaß, den Gerichten und Staatsanwaltschaften besonders nahezu legen, daß sie mit offenem Blick, warmem Herzen und sozialem Verständnis den strafrechtlichen Schutz von Leben, Gesundheit und Entgelt der Arbeitnehmer so nachdrücklich handhaben, wie es den berechtigten Anforderungen unserer Zeit entspricht.

Literarisches.

Staatslexikon, im Auftrage der Görresgesellschaft herausgegeben von H. Sacher.

Erst jetzt gelangen wir dazu, den vor kurzem erschienenen zweiten Band der 5. Auflage kurz zu würdigen. Der große literarische Erfolg des ersten Bandes wird verstärkt durch Band 2, die die Kapitel Film bis Kapitalismus behandelt. Ein glänzender Beweis Herderscher Verlagsgunst, ein Wahrzeichen im Meere der staatlichen und gesellschaftlichen Neuformungen. Das ganze Werk dient der Sprach- und Kulturgemeinschaft des gesamten Deutschstums, pflegt aber auch die christlichen Gemeinschaftsideale aller Völker. Als Ergebnis fleißiger, bis ins kleinste vor- und durchdachten Arbeit ist Herders Staatslexikon das erschöpfende Nachschlagewerk.

Kalendarien. Aus der Fülle der Kalendarien machen wir auf den vom Landesverband Bayr. Schreinermeister herausgegebenen Schreiner- und Tischler-Kalender 1928, aufmerksam. Derselbe ist diesmal besonders für Notizzwecke eingerichtet, enthält aber außerdem eine Menge wissenschaftlicher Hinweise in Fragen des Lehrlings-, Prüfungs-, Versicherungs-, Wirtschafts- u. Rechtsfragen. Bei dem Preis von 1.— Mark kann die Anschaffung empfohlen werden.

Suche sofort

junge tüchtige

Holzbildhauer
für Eichen Szenenornament

Kunstgewerblich. Werkstätten
Anton Bagenkemper
Langenberg
i. Westf.

„Der
Beizmeister“

herausgegeben von E. Ringler
Lehrer für moderne Holzbeizung

Unentbehrlich für jeden fortschrittlichen
Schreiner. Verschämen Sie nicht die Anschaffung dieses hochwertigen Buches.
Preis Mk. 4.— durch:

Ringler & Schneider
München, Westenriederstr. 19

Gesucht

wird nach Südbayern nicht
alzzuniger selbständiger

Bürstenholzbohrer

Für ledige Bewerber kann
Wohnung vermittelt werden
Zuschriften mit Lohnansprüchen erbeten an

Anton Guggenmos
Wagnermeister
Dasing (Obb.) b. Augsburg

15 Möbeltischler

für bessere eichenfurnierte
Möbel für sofort gesucht

Möbelfabrik
Th. Holtkamp, Bedum i. W.